

Gemeinde Büchen

An

MLUR über das LLUR

Büchen, den 11.11.11

Managementplan Nüssauer Heide

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Büchen ist von dem geplanten Vorhaben betroffen.

Wir bedanken uns daher für die Beteiligung im Aufstellungsverfahren für den Managementplan.

Die Nüssauer Heide wird seit Jahrzehnten für die lokale Naherholung der engeren Nachbarschaft genutzt, trotz der aus dem Eigentum des Bundes und seiner paramilitärischen Nutzung begründeten Betretungsverbote. Aus rechtsstaatlichen und aus umweltpädagogischen Erwägungen sollte das Gewohnheitsrecht in ein auch formal abgesichertes Recht fortentwickelt werden. Regelungen nach dem Muster „Der Bund als Eigentümer tut so, als sei das Betreten verboten, die Büchener tun so, als ob sie es beachten und der Naturschutz tut so, also ob er von nichts weiss“ nützen niemand. Der deutlich verschlechterte Zustand der letzten Jahre ist im übrigen unbestritten auf zu geringe, nicht auf zu intensive Nutzung zurück zu führen. Eine realistische Betrachtung zeigt, dass Betretungsverbote, aus welchem Grund auch immer, zu keinem Zeitpunkt durchgesetzt wurden und offensichtlich auch nicht erforderlich waren. Die geduldete Nutzung durch die Büchener hat zu keinem Zeitpunkt zu Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt geführt.

Eine abschließende Stellungnahme kann die Gemeinde jedoch erst nach Diskussion in den gemeindlichen Gremien abgeben. Für diese Stellungnahme ist zudem die Kenntnis der Maßnahmenbögen erforderlich, in denen die konkrete Beschreibung und z.B. die Zuständigkeit geregelt ist. Wir bitten daher um kurzfristige Zusendung, damit eine abschließende Stellungnahme bis zum 16.12.11 erfolgen kann.

Mit freundlichem Dank

..... Amt Büchen

Managementplan Nüssauer Heide

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Büchen

Büchen, den 8.11.2011

Planunterlagen Stand 26.09.2011 – Papierausfertigung des LLUR für Auslegung

Text Stand Sept. 2011

Karte 2a Bestand

Wie bereits vorab erläutert ist die 5.000er Kartengrundlage veraltet und so nicht akzeptabel. Südlich des Gebietes liegen seit Jahren genutzte Gewerbebetriebe, deren Bestand an Gebäuden und Straßen aufzunehmen ist. Hierzu werden die Planzeichnungen der rechtskräftigen Bebauungspläne (B-Plan 44, 1.-3. Änderung, B-Plan 33 und 1. Änderung) beigelegt.

Die Karte stellt ausschließlich den Bestand der Biotoptypen dar. Dieses sollte sich im Namen widerspiegeln, andernfalls müssen Bestandsdaten z.B. zu Brunnen im Gebiet ebenfalls dargestellt werden.

Es sollte aus der Karte ersichtlich werden, wann die Kartierung der Biotoptypen stattgefunden hat.

Im Südosten wird Mager- und Trockenrasen angegeben. Da es sich hier großflächig um eine verfilzte Grasflur, z.T. als Ruderalflur und auch Gebüsche (Pionierwald) handelt, ist dieses nicht aktuell. Büchen widerspricht der Annahme, hier handle es sich um Trockenrasen! Dies wird in Kap. 5 auch bestätigt. Weiterhin fehlt ein Knick als südliche Grenze. Wir bitten um Klärung, ob dieser zum Gebiet gehört.



Abb. 1: südliche Fläche mit Gebüschen vor dem Knick und dichter Grasflur

Für die Vielzahl an Wegen, die in der Karte dargestellt sind, bitten wir um Klärung, ob die Biotoptypendarstellung so korrekt ist, da die Wege nicht als eigener Biotoptyp

dargestellt sind. Wir meinen Wege sind als „Sandweg“ darzustellen, z.T. liegen hier die Versorgungsleitungen.

Karte 2b Bestand

Im Grundsatz gelten die Punkte wie oben angesprochen zur Kartengrundlage.

Gleiches gilt zum Namen der Karte.

In der Karte sind neben Lebensraumtypen (LRT) Kontaktbiotope angegeben, die jedoch nicht weiter spezifiziert sind. Es ist nicht ersichtlich, warum diese hier aufgeführt sind, da der Schutz den LRT gilt, das Gebiet so groß geschnitten ist, dass ausreichend Puffer besteht und damit der Begriff der Kontaktbiotope unklar bleibt.

Karte 3 Maßnahmen

Der Weg der Gemeinde im Südosten führt in der Bestandskarte an Wald entlang, in der Maßnahmenkarte ist Sukzession vorgesehen. Siehe dazu unten Kap. 2.

Karte 4 Eigentümer

Die Darstellung ist nicht nachvollziehbar. Es wird angeregt, nur Angaben im Gebiet darzustellen, andernfalls sind die angrenzenden Flächen alle, d.h. nicht nur wenige, farbig zuzuordnen.

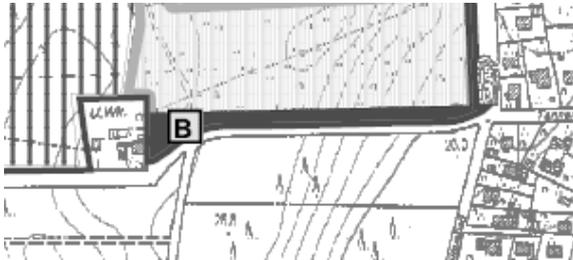
zum Text:

Kap. 1.2, Grundlagen: wir bitten jeweils das Erstellungsdatum anzugeben, z.B. sind in einigen Bereichen Biotoptypen in den 80er Jahren des letzten Jahrtausends kartiert worden. Gleiches gilt für die WinArt-Daten, bei denen jeweils pro Punkt auch das Erhebungsdatum zu berücksichtigen ist. Bitte erläutern, dass es sich dabei um Fundmeldungen diverser Kartierer zur Tierwelt handelt, auch Einzelfunde und auch aus dem letzten Jahrtausend.

Der Landschaftsrahmenplan wurde nicht benannt, wird aber in Kap. 2.4 zitiert. Wir bitten um Begründung.

Kap. 1.3, Verbindlichkeit: Der möglichst „einvernehmlichen“ Abstimmung wird vorläufig widersprochen, bisher wurde nur ein Teil des Planes übersandt, konkrete Planungsunterlagen, wie die Maßnahmenblätter fehlen und sind in diesem Sinne dann wohl noch einvernehmlich abzustimmen. Es wird angeregt, dass die Umsetzbarkeit der Maßnahmen nicht nur an die Zustimmung der Eigentümer geknüpft wird, sondern die Planungshoheit der Gemeinde Berücksichtigung findet.

Kap. 2 Gebietscharakteristik: Nadelholzforsten ... wurden wegen Wärmeklima in das Gebiet einbezogen. Hier lehnt die Gemeinde die Einbeziehung der Gemeinde-Forstfläche ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Forst am Rande des Weges für die Heideflächen wärmeklimatisch von Bedeutung sein könnte. Wir sehen ungerechtfertigte Nutzungseinschränkungen (s. Holzeinschlagregelung) und damit eine nicht erforderliche Einschränkung der gemeindlichen Einnahmen.



Betroffene Forstfläche der Gemeinde.

Die Gemeinde widerspricht der Überplanung der gemeindlichen Waldfläche als Sukzessionsfläche, es ist hier Forst vorhanden und zu belassen. Zudem ist die Fläche keinem Maßnahmentyp zugeordnet (notwendige Erhaltungsmaßnahme?) was fachlich falsch ist. Die Fläche sollte aus dem FFH-Gebiet ausgenommen werden, da sie offensichtlich in keiner Weise für das Erhaltungsziel Heide relevant ist. Ohnehin wird die Einziehung der gemeindlichen Waldfläche in das FFH-Gebiet widersprochen, da nach dem beigefügten Schreiben des MUUR v. 07.04.2000 nur bundeseigene Flächen zum Gebiet 78.1 Nüssauer Heide gehören.

Kap. 2.1, Nutzung: Das „gelegentliche“ Befahren zur Wartung der Brunnen ist unkonkret. Bitte durch „zum o.g. Zweck regelmäßiges“ ersetzen. Die protokollierten Angaben zu Nutzungen sind deutlich konkreter, als die im MP. Es wird vorgeschlagen, dass sämtliche Unterpachtverträge und Gestattungen durch das BIMA benannt werden. Die Vereinbarungen in Bezug auf die Brunnen und die Abwasserdruckrohrleitung wird in Kopie beigefügt.

Der hier als Feuerwehrtage bezeichnete Termin ist die jährliche Feuerwehraleistungsfahrt.

Feuerwehr und Waldkindergarten bitte ergänzen, die im Gebiet (bitte auf räumliche Eingrenzung verzichten, da nicht erforderlich) ihre Nutzungen ausüben. Der Waldkindergarten nutzt Flächen im Gebiet, der Hinweis „südlich des Gebietes“ ist falsch.

Vergessen wurde eine Triathlonstrecke des ESV Büchen, die vertraglich vereinbart ist (Bundespolizei) und seit 30 Jahren belaufen wird.

Kap. 2.2, Eigentum: „nahezu“ wurde bereits kritisiert. Vielleicht sollten die weiteren Eigentümer zumindest benannt werden (privat, Land S-H, Straßenbauverwaltung). Die Gemeinde Büchen wäre entsprechend der Stellungnahme zu Kap. 2 zu löschen. Hier war der Hinweis auf Brunnen und Versorgungsleitungen gewünscht, wurde aber nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass der Plan Nutzungseinschränkungen

(Sukzession) für Gemeindeflächen (ohne Zuordnung zu einem Maßnahmentyp) enthält.

Kap. 2.3, sozioökon. Bedingungen: Es sollte konkret auf das Gebiet eingegangen werden, hier fehlen die Hinweise: Naherholung, Feuerwehr, DRK-Hundestaffel etc. (s.a. Protokoll der letzten Sitzung).

Kap. 2.4, Schutz, Planung: Es sollte auch hier das Kartierdatum für die Biotoptypen mit Schutzstatus angegeben werden.

Kap. 3.2, Besondere Funde Flora und Fauna: Es fehlt zu der Angabe (NLU 2010) (Kieckbusch und Rohman, 1999) ein Literaturnachweis. Wie bei der Heuschrecken erfolgt, sollte auch für die weitere Fauna das Kartierjahr angegeben werden (z.B. 1995). Dies gilt insbesondere für die unten auf der S. angegebenen Arten, die örtliche Naturbeobachter angegeben haben.

Eine Legende fehlt hier völlig, RL D oder V und 3 oder 3 sind bitte zu erläutern.

Die Benennung der Arten ist im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet nicht nachvollziehbar. Die Arten leben offensichtlich an Gehölzen, wie dort häufig angegeben, oder wie die Waldohreule vermutlich im Wald. Geschützt sind aber Heiden und Gehölze / Wald wird eher als umzubauen oder zu entfernen angegeben. Auch der Bezug der Fledermäuse aus angrenzenden Gebieten zum Schutzgebiet ist nicht dargestellt, so dass völlig unklar bleibt, was mit der Auflistung bezweckt wird. Da diese in Kap. 3 Erhaltungsgegenstand eingegliedert wurde, ist der Darstellung der Arten in diesem Kapitel zu widersprechen. Ein Bezug zum Erhaltungsgegenstand besteht nicht oder ist zumindest nicht aus der Unterlage erkennbar.

Kap. 5, Analyse: Es fehlt eine präzise Analyse für den Rückgang des LRT Heide (b nach C). Dieses ist der zu erhaltende LRT. In den nachfolgend genannten Nutzungen wäre zu prüfen, welche davon Konflikte verursachen. Daraus ergäben sich dann die Handlungsvorgaben (notwendige Erhaltungsmaßnahmen).

Die Betretungserlaubnis ist nicht allein eine Frage der Akzeptanz und der rechtsstaatlichen Sauberkeit. Die Nüssauer Heide ist ein Stück Kulturlandschaft, sie ist von Menschen gemacht und soll von Menschen im Gleichgewicht gehalten werden. Das Begehen, das Befahren mit dem Rad oder das Reiten in der Fläche gehört zu den originären Nutzungen dieses Landschaftsbildes.

Der hier erfolgte Hinweis auf Naherholung ist somit richtig. Der Hinweis auf „obwohl ein Betreten verboten ist“ ist falsch. Es gibt diverse Regelungen (vertraglich vereinbart), wie seit 30 Jahren Triathlonnutzung und Reitweg, die erlaubtes Betreten des Gebietes verdeutlichen. Es wäre in der Analyse darzustellen, dass das Betreten keine Beeinträchtigung der trockenen Heiden darstellt.

Der Hinweis auf planbare Baumaßnahmen ist unkonkret. Es sollte eher der Hinweis erfolgen: „Es gilt der Artenschutz, der bei Projekten z.B. für die Heidelerche abzuarbeiten ist“. Dies ist allerdings gesetzliche Vorgabe und leitet sich nicht aus den Erhaltungszielen ab. Der Hinweis „keine Baumaßnahmen im April und Mai“ ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, da der Artenschutz ganzjährig gilt, jedoch hier nicht an die Heidelerche gebunden ist.

Wir schlagen vor: Die in Kap. 2.1 angegebenen Nutzungen werden hier kurz benannt und bezüglich des Erhaltungsziels Heide wird geprüft, ob ein Konflikt besteht. Es dürfte dabei als Ergebnis festzustellen sein, dass kein Konflikt besteht. Derzeit sind einige Nutzungen hier benannt (z.B. Waldkinderkarten), andere fehlen (Reitweg, Triathlon u.a.). Dies ist nicht nachvollziehbar. Sollten diese Nutzungen innerhalb des Gebietes alle keinen Konflikt verursachen, ist dies zu benennen. Büchen ist davon überzeugt.

Ein Konflikt ergibt sich allerdings aus der Vergrasung der Heidebestände und wird ja auch auf fehlende Pflege und Nutzung zurückgeführt. Dieses ist doch der zentrale Punkt, der zu Erhaltungsmaßnahmen führt.

Die Bezeichnung Feuerwehrtfest ist falsch, da es sich um eine Leistungsfahrt handelt.

Kap. 6 Maßnahmenkatalog: Hinweis auf Karte 7 ist nicht verständlich, Karte liegt uns nicht vor.

Kap. 6.2 – 1: Notw. Erhaltungsmaßnahmen: Hinweis auf Maßnahmenblatt 1, welches aber nicht vorliegt. Es ist eine Stellungnahme nicht möglich, wenn Unterlagen nicht übersandt wurden.

Kap. 6.2 – 2: Entkusseln: Maßnahmenblatt 2 fehlt der Gemeinde. Dies gilt regelmäßig auch nachfolgend.

Kap. 6.2 – 5: Unterverpachtung und Befahren: Der Hinweis, dass das Befahren für die Gemeinde möglich sein muss ist hier nett. Wir bitten zu formulieren, wer dieses wie gewährleistet („... ist durch ..?.. sicher zu stellen“).

Kap. 6.3 – 2: Nährstoffpuffer: Hinweis auf eine Entwässerungsleitung, die zu einem Feuchtgebiet werden soll. Hier bitten wir um zeichnerische Darstellung und Angabe der betroffenen Eigentümer, hier auch unter Beachtung des Rückstaus falls ein Anstau vorgesehen ist. Wir bitten um Angabe, ob Gemeindeflächen außerhalb des Gebietes von der Vernässung ebenfalls betroffen sein sollen, wir bitten noch einmal dringend um Übersendung des Maßnahmenblattes, hier Nr. 6.

Kap. 6.3 – 3 Besucherlenkung: Die Formulierungen sind für die Gemeinde inakzeptabel. „Es soll das Betreten ermöglicht werden“ ist wenig nachvollziehbar. Es sind Regelungen zum Erhalt der trockenen Heiden im Plan erforderlich. Der Hinweis für das Betreten ist als weitergehende Entwicklungsmaßnahme in dieser Form unverständlich. Das Betreten ist für eine Vielzahl von Nutzern vertraglich vereinbart.

Es führt offensichtlich auch nicht zu einem Konflikt für Heide. Die hier erfolgten Hinweise sind daher in dieser Form überflüssig, z.B. das Reiten ist bereits vertraglich zulässig, „soll Bestand haben“ ist daher fragwürdig. Ebenso ist die Information für Besucher, die an das Gebiet „herankommen“ fragwürdig, eher korrekt wäre eine Information für die das Gebiet zur Erholung oder zu vertraglich vereinbarten Zwecken nutzenden Personen.

Informationstafeln, außerhalb der FFH-Fläche aufgestellt, wie im Managementplan vorgeschlagen, verlieren den Zusammenhang mit den geschützten Flächen. Es erscheint deshalb geeigneter, im Kontext mit Flora, Fauna und Habitat Beschreibungen entlang von Wegen vorzunehmen – was allerdings ein vom Eigentümer erlassenes Betretungsverbot ausschließt. Nur so ist ein sinnliches Erfassen der zu schützenden Landschaft und eine positive Verhaltensbeeinflussung erfolgversprechend. Es sollte geprüft werden, ob dieses den Charakter eines ökologischen Lehrpfades erhalten könnte.

Kap. 6.6, Kosten und Finanzierung: Es fehlt eine Angabe zu den Kosten. Bei den Besucherinfotafeln fehlt die Angabe bezüglich der Unterhaltungsträgerschaft. Die Gemeinde Büchen möchte keine zerstörten Infotafeln an den Wanderwegen stehen haben, die dann das Klima von Vandalismus fördern.

Kap. 6.7: Beteiligung: Da uns die hier angegebenen Maßnahmenblätter (Anl. 6) nicht vorliegen, ist die Gemeinde nicht über den Managementplan informiert worden und damit an der Erarbeitung nur unzureichend „beteiligt“ worden. Daher kann diese Stellungnahme nicht abschließend sein. Wir bitten um Übersendung. Die Zurückhaltung der Blätter gem. Ihrem Anschreiben ist uns unverständlich.

Anhang: Die Bezeichnungen sind falsch, entweder in der Auflistung des Anhangs oder auf den Karten. Der komplette Anhang ist bitte zu übersenden. Zusätzlich bittet die Gemeinde den Anhang um die Leitungspläne für die Rohwasserleitung und die Abwasserdruckrohrleitung mit den Standorten der Betriebsbrunnen und der Grundwassermessstellen zu erweitern. Büchen hat z.Zt. genutzte Reitwege und Wege insgesamt (mit Breite und Sand/Bewuchs) erfasst und meint, diese müssten ebenfalls als Anlage aufgeführt sein.